ECONSTOR
Make Your Publications Visible.

A Service of

ZBW Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft
Leibniz Information Centre for Economics

Hamburgisches Welt-Wirtschafts-Archiv (HWWA) (Ed.)

Article — Digitized Version

Eine bedenkliche Entwicklung

Wirtschaftsdienst

Suggested Citation: Hamburgisches Welt-Wirtschafts-Archiv (HWWA) (Ed.) (1952) : Eine bedenkliche Entwicklung, Wirtschaftsdienst, ISSN 0043-6275, Verlag Weltarchiv, Hamburg, Vol. 32, Iss. 12, pp. 730-

This Version is available at:
https://hdl.handle.net/10419/131634

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.

WWW.ECONSTOR.EU

Mitglied der Leibniz-Gemeinschaft

ZEITGESPRÄCH

Auslandsinteresse an deutschen Patenten

Entwicklung der Geschäftslage im Patenterteilungsverfahren

Vom 1. Juli 1877, dem Tage der Eröffnung des ersten gesamtdeutschen Patentamts, bis zum Ende des Jahres 1943 sind beim Reichspatentamt (RPA.) in Berlin insgesamt 2 341 959 Patentanmeldungen eingereicht worden. Das ergibt einen Jahresdurchschnitt von rund 36 000, der jedoch erheblichen Schwankungen unterworfen war (Tiefstand 1877/78 : 6 000; Höchststand 1930 : 78 400). Im letzten Vorkriegsjahrzehnt (1930 bis 1939) sind im Durchschnitt jährlich 59 401 und im letzten Vorkriegsjahrfünft (1935 bis 1939) jährlich 54 133 Patentanmeldungen getätigt worden.

Der Eröffnung des Deutschen Patentamts (DPA.) in München (1. Oktober 1949) waren für ein Jahr 2 Annahmestellen (Darmstadt und Berlin) vorgeschaltet, bei denen in dieser Zeit insgesamt 61 002 Patentanmeldungen hinterlegt worden sind. Im letzten Vierteljahr 1949 gingen beim DPA. 13 190 neue Patentanmeldungen ein, was einem Jahressatz von 52 760 entsprechen würde. Im Jahre 1950 sind 53 375, im Jahre 1951 55 457 Neuanmeldungen für Patente eingereicht worden. Die ersten 11 Monate des laufenden Jahres 1952 haben 53 847 Anträge auf Patenterteilung gebracht, was einem Jahresdurchschnitt von 58 742 entspricht.

Hiernach ist die durchschnittliche Zahl der Patentanmeldungen in der Bundesrepublik Deutschland nicht geringer, sondern eher höher als im früheren Gesamtdeutschland. Es bestätigt sich auch hier die auf anderen Gebieten gemachte Beobachtung, daß vielfach das Volumen der wirtschaftlichen Betätigung in der Bundesrepublik hinter dem früheren im gesamten Deutschen Reich nicht zurückbleibt.

Um die Gesamtbelastung der Patentabteilungen des DPA. richtig zu beurteilen, sei bemerkt, daß neben den genannten Patent - Neuanmeldungen noch über 72 000 Anträge auf Weiterbehandlung von Alt-Patentanmeldungen vorliegen, die vor 1945 beim RPA. eingereicht, dort aber nicht mehr erledigt worden waren.

Die Geschäftsstatistik der Gebrauchsmuster- und Warenzeichenabteilung des DPA. weist ähnlich hohe Zahlen an Neueingängen auf.

Von den 55 457 Neuanmeldungen des Jahres 1951 entfallen 8 864 auf Klasse 21 „Elektrotechnik". Es folgen Klasse 63 „Gleislose Fahrzeuge" mit 3 655, Klasse 42 „Instrumente" mit 3 346, Klasse 12 „Chemische Verfahren" mit 2 899 und Klasse 47 „Maschinenelemente" mit 2 260. In den übrigen Klassen sind weniger als 2 000 Patent-Anmeldungen eingegangen.

Ein Vergleich mit der Aufgliederung nach technischen Fachgebieten des Jahres 1938 zeigt, daß die Klassen, in denen die meisten Anmeldungen eingegangen sind, und ihre Reihenfolge die gleichen geblieben sind. Hierbei sei bemerkt, daß die Patentklasseneinteilung in ihren Grundzügen bereits aus dem Jahre 1877 stammt und daß manche Klassen, entsprechend der inzwischen erfolgten technischen Entwicklung, eine außerordentlich weitgehende Unterteilung in Unterklassen, Gruppen und Untergruppen erfahren mußten, um noch alle einschlägigen Anmeldungen in ihnen unterbringen zu können. In manchen Klassen, z. B. Nr. 62 „Luftfahrt", weisen die Anmeldungszahlen umständebedingt recht erhebliche Unterschiede auf (1938: 1 164; 1951: 75).

Der Anteil der aus dem Ausland stammenden Patentanmeldungen betrug bis zur Jahrhundertwende rund 33 %. In den folgenden Jahren nahmen die Inlandsanmeldungen verhältnismäßig schnell zu, weil die deutsche Industrie damals einen außerordentlichen Aufschwung nahm und Anschluß an den Weltstand der technischen Entwicklung fand. Der prozentuale Anteil an Auslandsmeldungen nahm von Jahr zu Jahr — auch in Zeiträumen, in denen die Gesamtzahl der Anmeldungen sich nur wenig änderte — mehr ab und betrug im Jahre 1938 nur noch 14 %. Um so erfreulicher ist es, daß jetzt der Anteil der aus dem Ausland stammenden Neuanmeldungen etwas über 16 % beträgt, kommt doch darin das Vertrauen zum Ausdruck, das die interessierten ausländischen Industriekreise dem neu erstandenen Deutschen Patentamt und den Möglichkeiten einer wirtschaftlichen Betätigung in der Bundesrepublik entgegenbringen.

Durch die Maßnahmen der Alliierten nach 1945 ist das gesamte deutsche Auslandsvermögen beschlagnahmt worden, darunter auch die an deutsche Inhaber erteilten Auslandspatente und ihre bei Kriegsende noch schwebenden Auslandsanmeldungen. Dagegen sind die Inlandspatente deutscher Inhaber grundsätzlich von alliierten Maßnahmen nicht betroffen worden. Wohl haben die Alliierten von sämtlichen bei Kriegsende beim RPA. schwebenden Patentanmeldungen Filme aufgenommen, ins Ausland gebracht und dieses deutsche Geistesgut ihrer Industrie zur freien Auswertung zur Verfügung gestellt sowie kurze Inhaltsangaben dieser Anmeldungen in Buchform (22 Bände) veröffentlicht. Dadurch ist diesen Patentanmeldern die Anmeldung und Auswertung dieser Erfindungen im Ausland unmöglich gemacht worden. Ihre Inlandsrechte sind aber grundsätzlich unangetastet geblieben, und für Erfindungen, die nach dem 31. Dezember 1946 vollendet worden sind, können deutsche Anmelder auch im Ausland fast überall wieder Patentschutz erlangen. Im wesentlichen entsprechend den Beschränkungen, die der deutschen Forschung und Produktion auf gewissen Gebieten (Kernphysik; be-

stimmte Gebiete der Aero- und Hydrodynamik; bestimmte Sprengstoffe und sonstige Gebiete militärischer Natur usw.) auferlegt sind, ist dem Präsidenten des DPA. durch das Gesetz Nr. 17 der Alliierten Hohen Kommission vom 16. Dezember 1949 aufgegeben worden, über Patentanmeldungen auf diesen Gebieten an das Militärische Sicherheitsamt zu berichten. Der Patentanmelder erhält nach der Übung des DPA. jeweils ein Doppel des Berichts übersandt, und zwar kurz vor der Bekanntmachung seiner Patentanmeldung. Schwierigkeiten aus diesen Berichten haben sich, soweit bisher bekannt geworden ist, nicht ergeben; insbesondere haben die Besatzungsmächte in keinem Falle verlangt, daß eine Patentanmeldung für dauernd nicht veröffentlicht werden dürfe. Sollte der Vertrag über die Europäische Verteidigungs-Gemeinschaft mit seinen Zusatzabkommen in Kraft treten, so würde die Bundesregierung die Möglichkeit erhalten, das AHK.-Gesetz Nr. 17 aufzuheben und damit die Berichte des DPA. an das Militärische Sicherheitsamt zu beenden. (S.)

Sollen deutsche Erfinder ihre Patente ins Ausland verkaufen?

New York, 1. 12. 52

Da ich Amerikaner bin, ist es mir unmöglich, diese Frage von deutschen Gesichtspunkten aus zu erörtern; ich werde sie daher vom Standpunkt eines Amerikaners aus behandeln. Wenn gewissen Überlegungen hinreichend Rechnung getragen wird, ist es jedoch möglich, zu sachgemäßen Schlußfolgerungen zu gelangen, die sowohl mit den deutschen wie auch den amerikanischen Gesichtspunkten im Einklang stehen dürften.

Viele Leute in den USA. würden sich sehr darüber aufregen, wenn ein amerikanischer Erfinder sein Patent an einen ausländischen Fabrikanten verkaufen würde. Sie würden geltend machen, daß ein solcher Verkauf für die Wirtschaft der USA. schädlich wäre, da hierdurch viele Arbeitsplätze für amerikanische Arbeiter verloren gehen würden. Ungeachtet dieser Argumente ist die wirtschaftliche Struktur der USA. sprungweise immer stärker und größer geworden, trotz der Tatsache, daß amerikanische Erfinder in den vergangenen 50 Jahren Tausende von Patenten an Ausländer verkauft und Tausende von Lizenzen an Ausländer vergeben haben. Wenn auch hierdurch manche Arbeiter in der Theorie arbeitslos geworden sein mögen, wird dennoch angenommen, daß die an amerikanische Erfinder gezahlten Lizenzgebühren etwaigen Schädigungen die Waage gehalten haben, die der amerikanischen Volkswirtschaft vielleicht zugefügt worden sind. Das Geld, das amerikanischen Erfindern als Lizenzgebühren zugeflossen ist, ist unmittelbar dem amerikanischen Kapitalvolumen zugute gekommen. Selbst wenn der Erfinder seine Lizenzgebühren bei einer Bank eingezahlt hat, hat die Bank dieses Geld alsbald durch Kredite an ihre Kunden arbeiten lassen. Mit diesen Darlehen wurden neue Fabriken errichtet und neue Werkzeuge beschafft, die Tausenden Arbeit und Erwerb gaben.

Es geschieht häufig, daß ein Erfinder nicht ausreichende Mittel hat, um seine Erfindung praktisch zu nutzen, und daher von anderen abhängt, die das erforderliche Geld besitzen. Es kommt aber nicht ganz selten vor, daß ein Erfinder außerstande ist, jemanden zu finden, der über genügende Mittel verfügt und bereit ist, die Erfindung zu nutzen. Es widerstrebt vielen Fabrikanten, kostspielige Maschinen zum alten Eisen zu werfen, um neue Fabrikationsmethoden einzuführen, selbst wenn diese neuen Methoden sich letztlich als wirtschaftlicher erweisen sollten. In solchen Fällen werden die Mühen des Erfinders zunichte, wenn es ihm nicht gelingt, einen ausländischen Fabrikanten für seine Erfindung zu interessieren.

Bei der Entscheidung der Frage, ob ein Erfinder seine Erfindung an einen ausländischen Fabrikanten verkaufen soll, müssen verschiedene Faktoren berücksichtigt werden. Es muß vorweg daran erinnert werden, daß nach dem Rechte aller zivilisierten Nationen das Patent auf eine Erfindung das uneingeschränkte Eigentum des Erfinders ist und er mit demselben nach seinem Belieben verfahren kann, solange eine solche Verwendung nicht ernstlich im Widerstreit mit den Interessen seines Heimatlandes steht. Wenn er zur Ausbeutung seiner Erfindung keine ausreichenden Mittel besitzt und in seinem Lande niemanden finden kann, der bereit wäre, die Erfindung praktisch zu nutzen, bleibt ihm nur übrig, den Verkauf seiner Erfindung an einen ausländischen Fabrikanten zu versuchen oder aber des Lohns für die Arbeit, die er auf seine Erfindung verwendet hat, verlustig zu gehen.

Es kann auch der Fall eintreten, daß ein Erfinder zwar reichliche Mittel zur Ausnutzung seiner Erfindung im eigenen Lande und zum Vertrieb der Erzeugnisse seiner Erfindung im Inland hat, daß er sich aber nach Sättigung des heimischen Bedarfs für seine Erzeugnisse außerstande sieht, seine Produkte in fremden Ländern zu verkaufen. Diese Unmöglichkeit, Absatz im Ausland zu finden, kann auf verschiedenen Gründen beruhen. Es hat dies gewöhnlich darin seinen Grund, daß der Verkaufspreis seines Erzeugnisses für das fremde Land zu hoch ist. Dies mag

VEREINSBANK IN HAMBURG
AUSSENHANDELSBANK
ZENTRALE: HAMBURG 11, ALTER WALL 20—30, TELEFON 34 10 15
TELEGR.-ADR.: VEREINSBANK, FERNSCHREIBER: 021:1203 UND 021:1461

dadurch verursacht sein, daß die Aufwendungen für Rohstoffe, Arbeitslöhne und Steuern im Lande des Erfinders so hoch sind und es ihm dadurch unmöglich wird, sein Erzeugnis zu einem Preise herzustellen, den die Bewohner anderer Länder bezahlen können. Noch häufiger wird er die Erfahrung machen, daß die Unkosten, die entstehen, bis seine Waren den Endverbraucher im Ausland erreichen, den entscheidenden Faktor dafür darstellen, daß es ihm nicht gelingt, seine Waren in dem fremden Lande abzusetzen. Diese Unkosten setzen sich gewöhnlich aus übermäßigen Zöllen, Seefrachten, Versicherungsprämien, Maklerprovisionen, Lade- und Ausladekosten und dgl. zusammen. Schließlich mag er auch feststellen, daß Vorurteile seitens der ausländischen Käufer den Absatz seiner Waren unmöglich machen. So bedauerlich dies auch sein mag, ist es doch eine Tatsache, daß Vorurteile der Käufer oft den Verkauf selbst überlegener Waren verhindern.

Es gibt auch Erfindungen militärischen Charakters, deren Zurückhaltung im Heimatland für Zwecke der Landesverteidigung geboten ist. Ich denke hierbei an Kriegswaffen wie z. B. Flugzeuge, Unterseeboote und Atomwaffen. Es gibt wahrscheinlich noch viele andere Erfindungen, die einen rein militärischen Charakter haben und nicht verkauft werden sollten. Ich kann mich aber nicht zu der Ansicht bekennen, daß Hundekuchen Militärartikel darstellen, wie dies kürzlich von gewissen Militärbehörden vertreten worden ist.

Ich möchte zum Schluß darauf hinweisen, daß kein Erfinder seine Erfindung verkaufen wird, wenn ihm im eigenen Lande ein hinreichendes Absatzgebiet offensteht. Das Selbstinteresse verhindert solchen Verkauf. Das gleiche gilt aber auch im umgekehrten Fall. Hat ein Erfinder kein hinreichendes Absatzgebiet zu seiner Verfügung, so gebietet ihm sein Selbstinteresse, seine Erfindung zu verkaufen. Es ist dies sein unveräußerliches Recht nach der Auffassung des Westens von Eigentum und Menschenwürde. Nur in den seltensten Fällen und lediglich im Interesse der militärischen Sicherheit der Nation darf der Staat dieses Recht schmälern.

Wir kommen daher zu der durchaus logischen Schlußfolgerung, daß ein Erfinder, der in seinem Heimatland für seine Erfindung kein befriedigendes Absatzgebiet finden kann, sich nicht scheuen sollte, seine Erfindung dem Ausland anzubieten. Menschliche Freiheit und ein besseres Verständnis zwischen den Völkern aller Länder hängen von einem freien Austausch von Gedanken und Gütern ab. Niemals wird der Weltfriede erreicht werden, solange der Mensch nicht die Fesseln der Unwissenheit und der Beschränkung auf seinen engsten Lebenskreis abstreift und freien Gedanken- und Güteraustausch zur Wirklichkeit macht. Wenn die Menschen einander wirklich kennen, wird der Haß gleich dem Morgentau vor der aufsteigenden Sonne vergehen. Wie könnten aber Menschen besser miteinander vertraut werden als durch den Austausch der Erzeugnisse ihres Geistes: ihrer Erfindungen und ihrer Waren! (Mc D.)

Schutz deutscher Erfinder bei Auslandsanmeldungen

Mit Recht hat man schon vor langer Zeit das Patent als eine Waffe im kapitalistischen Wirtschaftskampf bezeichnet, und die bekannten termini „Sperrpatent" oder „Wegelagererpatent" deuten auf Auswüchse der Ausbeutung von Patenten hin.

Regierungsformen, die an die Stelle des freien Spieles der wirtschaftlichen Kräfte eine mildere oder straffere staatliche Lenkung setzen möchten, haben sich anfangs zumeist patentfeindlich gezeigt, sind aber später doch zu einer Einrichtung zurückgekehrt, die mindestens den Namen dieses Instruments beibehält. Interessant ist in diesem Zusammenhange die Aufteilung, die das neue Patentgesetz der DDR. vornimmt, wenn es zwischen Wirtschaftspatenten und Ausschließungspatenten unterscheidet.

Im wirtschaftlichen und sozialen Gefüge unserer Zeit kommen dem Patent heute insbesondere zwei verschiedene Funktionen zu: einerseits ist es ein Machtmittel, das dem Inhaber auch das negative Recht gibt, vom anderen, insbesondere vom Wettbewerber, Unterlassung zu begehren; andererseits ist es ein Rechtstitel des Erfinders, soweit er sich — und das ist in immer zunehmendem Maße der Fall — im Abhängigkeitsverhältnis von einem Arbeitgeber befindet, einen Anspruch auf angemessene Vergütung geltend zu machen.

In einem demokratischen Staatswesen ist die Bedeutung des Patentes abhängig von der Möglichkeit, mit seiner Hilfe einen wirtschaftlichen Vorsprung gegenüber dem Wettbewerber zu erzielen. Auch der angestellte Erfinder kann immer nur einen Teil desjenigen Erlöses beanspruchen, der sich aus einem solchen wirtschaftlichen Vorsprung ergibt. Eine zu stark auf eine soziale Indikation eingestellte Gesetzgebung und eine über das Ziel hinausschießende Berücksichtigung der Vergütungsansprüche des angestellten Erfinders können dazu führen, daß in den Betrieben versucht wird, vieles als Erfindung hinzustellen, was im Grunde diesen Ehrennamen nicht verdient, oder die aus einem Patent zu erzielenden Mehrerlöse zu überschätzen.

Es ist eine alte Erfahrung, daß mit der Anmeldung einer Erfindung zum Patent und auch mit der Erteilung des Patentes oft noch recht wenig getan ist und daß eine Reihe von Jahren erst zur Betriebsreife führt. In sehr vielen Zweigen der Technik hat man es erlebt, daß Gedanken, die in Patenten der 80er Jahre des vorigen Jahrhunderts klar und deutlich ausgesprochen sind, erst in den 20er oder 30er Jahren dieses Jahrhunderts zur Verwirklichung kamen.

Der Weg von der Konzeption der Erfindung bis zur wirtschaftlichen Durchführung ist oft nicht nur lang und fordert nicht nur erheblichen Fleiß, sondern in vielen Fällen auch erhebliche Mittel. Da die Anwendung brauchbarer Erfindungen im allgemeinen Interesse liegt, ist schon vielfach vorgeschlagen worden, den Staat zur Hergabe solcher Mittel zu bewegen. Für Länder mit gelenkter Wirtschaft ist

dies eine Selbstverständlichkeit. Auch die USA. und Großbritannien haben staatliche Institutionen, die der Förderung der Erfinder dienen.

Der Freund einer freien Wirtschaft wird die Hilfe des Staates nur in Sonderfällen auf diesem Gebiet in Anspruch nehmen wollen. Das wirtschaftliche Risiko, das derartige Entwicklungsarbeiten in sich tragen, weil ja die Erreichung des Zieles niemals sicher ist, weist diese Aufgaben in die Sphäre des Unternehmertums. Selbst industrielle Privatunternehmen von mammutartiger Größe haben in Deutschland vor dem Kriege den Idealismus bewiesen, reichlich einfließende Gewinne nicht auszuschütten, sondern zum Aufbau und zur Erhaltung und Pflege eines Forschungsapparates einzusetzen.

Die deutsche Bundesrepublik ist kein reiches Land. Sie ist vielfach auf die Hilfe von außen angewiesen, naturgemäß auch auf dem vorliegenden Gebiet der Entwicklung noch unreifer Erfindungen. Wenn jetzt bei uns Firmen mit starker ausländischer Beteiligung auftauchen und sich die Prüfung und Weiterbildung von Erfindungen zur Aufgabe machen, die noch nicht zur wirtschaftlichen Reife gediehen sind, so kann das die deutsche Wirtschaft und der deutsche Erfinder nur begrüßen.

Es muß freilich dafür gesorgt werden, daß der deutsche Ingenieur, Konstrukteur oder Chemiker in die Weiterbildung eingeschaltet wird und in ihr verbleibt. Es muß von vornherein sichergestellt sein, daß eine Patentanmeldung im Ausland noch möglich ist und die neuen Erkenntnisse den Schutz durch ausländische Patente in einer Form erlangen, die eine Beteiligung des deutschen Erfinders an dem Erlös dieser ausländischen Patente sichert. Die nicht unerheblichen Kosten der Erwirkung solcher ausländischen Patente sind von den Firmen zu tragen, die die Entwicklung und Auswertung übernehmen.

Ein deutscher Patentanwalt sollte sowohl bei der Festlegung der Vereinbarungen über die Beteiligung an solchen Entwicklungen als auch bei der Erwirkung der ausländischen Schutzrechte hinzugezogen werden, um den deutschen Erfinder auf diesem so verwickelten Rechtsgebiet zu beraten.

Lizenzeinkommen aus dem Ausland sind eine unsichtbare Ausfuhr. Für das andere Land ist die Verwertung einer deutschen Erfindung ein Import. Gegen Importe sträuben sich heute die meisten Länder. Auf Lizenzgebühren, die ins Ausland gehen, wird in manchen Ländern eine so hohe Steuer erhoben, daß die Lizenzgebühr für den, der das Patent benutzt, eine erhebliche Belastung darstellt, dem Empfänger der Lizenzgebühr aber nach Abzug der Steuer zuweilen nur ein Betrag verbleibt, der nicht mehr als angemessene Entschädigung angesehen werden kann.

Der Staat kann im Wege der Zwangslizenz und wirtschaftspolitischer Verfügungen hier den Sektor privaten Leistungsaustausches erheblich stören. Mächtige Wirtschaftsgruppen können dem Staate gegenüber ihren Einfluß geltend machen. Auch in dieser Beziehung müssen in die Vereinbarungen Sicherungen eingebaut werden. (-t.)

Eine bedenkliche Entwicklung

Als vor einiger Zeit der Bundespräsident das Verfassungsgericht um ein Gutachten darüber anging, ob die sich in Durchführung der EVG.-Verträge notwendig machenden Gesetze verfassungsändernd seien, wurde dieser Schritt wohl von einer großen Mehrheit des Volkes begrüßt, weil dadurch die parteipolitische Zuspitzung einer sehr heiklen Frage abgebogen wurde. Mit der Erstattung dieses Gutachtens hätte auch die schon vorher eingereichte Feststellungsklage der Opposition gegenstandslos werden können, weil die im Gutachten vertretenen Rechtsgrundsätze sowohl von der Regierung wie von der Opposition als richtunggebend für ihr politisches Handeln hätten anerkannt werden müssen.

Es hätte zweifellos der politischen Entspannung gedient, wenn dieses Gutachten vor Eintritt in die Abstimmung erstattet worden wäre. Bei der gegebenen politischen Konstellation konnte die Koalition wäre. Bei der gegebenen poltischen Konstellation konnte die Koalition gefahrlos mit einer sicheren, wenn auch knappen Mehrheit rechnen. Diese Mehrheit war allerdings zu knapp, um den aufgetauchten Zweifeln an der Verfassungsrechtlichkeit standhalten zu können.

Es mag in weiten Kreisen bedauert worden sein, daß man mit der parlamentarischen Abstimmung über die EVG.-Vertäge nicht bis nach der Erstattung des Gutachtens gewartet hat. Es muß aber jeden Nicht-Juristen befremden, daß die Bundesregierung nunmehr — nach ihrem Sieg in der zweiten Lesung — von sich aus eine Verfassungsklage beim Bundesverfassungsgericht anhängig gemacht hat, um dem Rechtsgutachten für den Bundespräsidenten zuvorzukommen. Als das Bundesverfassungsgericht sich auf den Standpunkt stellte, daß das vor Behandlung der Klage zu erstattende Rechtsgutachten für beide Senate bindend sei, hat die Bundesregierung auf den Bundespräsidenten eingewirkt, den Antrag auf Erstattung des Rechtsgutachtens zurückzuziehen.

Was hat einen solchen Schritt veranlaßt? Geht die juristische Spitzfindigkeit der parteipolitischen Organe so weit, daß sie tatsächlich erwartet hatten, ein einzelner Senat des obersten deutschen Gerichts könne gegen ein vom Plenum erstattetes Rechtsgutachten entscheiden? Damit wäre doch wohl die Integrität des obersten deutschen Gerichtes sehr in Frage gestellt worden. Oder war man der Meinung, daß parteipolitische Zufälligkeiten die Zusammensetzung des obersten Gerichts bestimmt haben könnten? Dann wäre das Berufungsgesetz schlecht und müßte abgeändert werden. Ist es aber angängig, die parteipolitische Unabhängigkeit des bereits eingesetzten Gerichts deshalb anzuzweifeln, weil man befürchtet, daß eine Entscheidung nicht im gewünschten Sinne ausgeht?

Mit dieser Entwicklung droht dem Ansehen der demokratischen Verfassung eine Gefahr, die nicht überschätzt werden kann. Diese Gefahr hat nichts damit zu tun, ob man sich innerlich für oder gegen die Verträge entschieden hat. Der Bundespräsident und das Bundesverfassungsgericht dürfen nicht zur Durchsetzung politischer Ziele mißbraucht werden.

Neben vielen persönlichen Anschuldigungen sind in der Bundestagsdebatte auch sachliche Erwägungen zu Worte gekommen, die für oder gegen die EVG.-Verträge sprechen. Es hat sich dabei herausgestellt — und wir möchten es auch gern glauben —, daß das letzte außenpolitische Ziel in beiden Lagern das gleiche ist. Es handelt sich also um einen Kampf um die Wege. Hier mag Glauben gegen Glauben, Optimismus gegen Pessimismus stehen, aber hätte es nicht möglich sein sollen, bei kluger diplomatischer Verhandlung um die Formulierungen und bei vorsichtiger Wahl des Abstimmungstermins eine breitere parlamentarische Mehrheit zu erhalten, die der Tragweite der Verträge besser entsprochen hätte? Sollen die wichtigen politischen Entscheidungen immer nur mit knapper Mehrheit nach dieser oder jener Seite gefällt werden? (sk)